

Elterninformation zur Teststrategie ab dem 19.04.2021

Handlungsgrundlage: Schreiben des MBSJ vom 09.04.2021

Sehr geehrte Eltern,

Sie erhalten im Folgenden weitere Informationen zur Teststrategie für die Schüler/innen:

Die Kinder, die in der Woche 12.-16.04.21 die Schule besuchen, haben Tests erhalten. Diejenigen Kinder der Gruppe A, die in der Woche 26.-30.04. in der Notbetreuung sein werden, erhalten Testmaterial für 2 weitere Tests am 23.04..

Viele Kinder brachten am Tag nach der Ausgabe die Nachweise in die Schule mit.

Ich danke den Familien für die Durchführung der Tests und die Nachweise.

„Das Selbsttesten der Schüler/innen gibt Klarheit über die Infektionslage an der Schule. Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung ... einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Selbsttests erhöhen damit die Sicherheit im Schulgebäude, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine ansteckende Person dauerhaft in der Schule aufhält. Selbsttests sind daher sehr wichtig dafür, dass auch bei erhöhten Inzidenzen ... Präsenzunterricht und die Notbetreuung in den Grundschulen unter hohen Sicherheitsstandards stattfinden kann.“ (Testkonzept MBSJ, 09.04.2021)

Die Rückmeldezettel werden in der Schule datenschutzkonform aufbewahrt und sobald sie nicht mehr benötigt werden, vernichtet.

1. Organisation der Testausgabe

Betrifft die Gruppe A (ausgenommen sind die Kinder, die in dieser Woche während der Notbetreuung bereits die Tests erhalten haben) sowie die Kinder der Gruppe B, die aus verschiedenen Gründen in dieser Woche nicht in der Schule sind:

- Für jedes Kind ist Testmaterial für 2 Tests in der Woche 19.-23.04.21 erhältlich.
- Die Tests können von den Eltern, den Kindern mit Erlaubnis der Eltern oder von anderen Personen mit Vollmacht abgeholt werden.
- Die Ausgabe der Tests wird in der Schule dokumentiert.
- Zu folgenden Zeiten werden die Tests am Vordereingang der Schule ausgegeben:

Donnerstag: 15.04.2021, 7:00 bis 9:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr

Freitag: 16.04.2021, 6:45 bis 8:00 Uhr

- Sollte das Abholen zu den genannten Zeit absolut nicht möglich sein, bitten wir dringend um eine Kontaktaufnahme durch die Eltern mit der Schule.
- Die Tests sollen 2x pro Präsenzwoche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden. Deshalb unsere Empfehlung für die Durchführung der Selbsttests:

1. Test am Sonntagabend vor dem Schlafengehen oder am Montagmorgen vor dem Schulbesuch

2. Test am Mittwochabend oder am Donnerstagmorgen

- anschließend immer den Nachweis (Anlage 2) ausfüllen und ab damit in die Schultasche

2. Kontrolle der Rückmeldungen zu den häuslichen Selbsttests

- **Alle** Personen, die die Schule betreten, müssen ein negatives Testergebnis nachweisen.
- Als Nachweis dient der Rückmeldezettel. (Anlage 2)
- Dieser Nachweiszettel wird vor Betreten der Schule an den Eingängen kontrolliert und den Kindern für die weitere Nachweise wieder mitgegeben.
- Die morgendliche Einlasskontrolle erfolgt für Kinder, die den Frühhort besuchen, durch Erzieherinnen und Erzieher des Hortes.

Liebe Schülerinnen und Schüler,

ihr dürft die Schule ab 7:20 Uhr betreten, bis dahin wartet ihr bitte auf dem Hof vor eurem jeweiligen Eingang.

Haltet bitte die Nachweiszettel bereit. Danke.

Vor Betreten des Schulhauses kontrollieren Lehrerinnen und ich eure Testnachweise.

3. Hygienemaßnahmen

Alle bisher bekannten und durchgeführten Hygienemaßnahmen bleiben erhalten.

4. Rechtlicher Rahmen (Auszug aus dem Testkonzept für Schulen (MBSJ, 09.04.2021)

§ 17a der 7. **SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** regelt betreffend **Verbot des Zutritts zu Schulen**

(1) Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen. Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen. Liegt dem Testergebnis ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.

Sofern **Erziehungsberechtigte** im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen des § 17a der Eindämmungsverordnung durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

Schüler/innen oder in der Schule Tätige müssen mangels Bescheinigung im Einzelfall den Selbsttest in der Schule durchführen, dazu müssen sie eine Einverständniserklärung über die Durchführung eines Selbsttests vorweisen. (Anlage 3)

Ab dem 19.04.2021 gilt wieder die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen des Wechselmodells.

Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

a. Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause, nehmen am Distanzunterricht für die Lerngruppe teil und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.

b. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert, aber nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

c. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) heran gezogen werden.

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

ich appelliere an Sie und an euch die Selbsttests durchzuführen. Die Tests sind gut zu handhaben, wir erhielten in der Schule dazu positive Rückmeldungen von den Kindern, die bereits Tests durchgeführt haben. Helfen Sie, helft alle mit, damit wir weniger besorgt die Schule besuchen können.

Liebe Eltern,

für Rückfragen können Sie Kontakt zur Schule aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. A.Lippold

Schulleiterin